

Zwischen

der Bremer Straßenbahn AG, Bremen

- vertreten durch den Vorstand -

im folgenden 'BSAG' genannt

und

der Gemeinde Lilienthal (Gemeindewerke)

- vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor -

im folgenden 'Gemeinde' genannt

wird folgender

#### **Rahmenvertrag**

geschlossen über die Planung, den Bau und den Betrieb einer  
Straßenbahnlinie von Borgfeld bis zum Falkenberger Kreuz:

#### § 1

#### Vertragsziel

Die BSAG beabsichtigt im Zuge der Buslinie 30 den Ausbau einer  
Straßenbahnlinie 4 in den Ortsteil Borgfeld.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Gemeinde Lili-  
enthal hat der Rat der Gemeinde Lilienthal am  
12.05.1992/08.12.1992 für den Fall einer Realisierung des ge-  
nannten Ausbaus die Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 von der  
Landesgrenze bis zum Falkenberger Kreuz sowie die Anlage eines  
P+R-Platzes am Endpunkt der Linienverlängerung beschlossen.  
Grundlage des Vertrags ist eine Linienführung gem. Anlage zu  
diesem Vertrag.

Die Planung und Baudurchführung der Linienverlängerung bis zur Landesgrenze obliegen der BSAG bzw. der Stadtgemeinde Bremen und sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Die BSAG hat sich bereit erklärt, die für die Linienverlängerung auf niedersächsischem Gebiet notwendigen Planungen und die Baudurchführung für die Gemeinde Lilienthal gegen Kostenerstattung zu übernehmen und die Linie zu betreiben.

Die Rahmenbedingungen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus

- der Planung
- dem Bau und
- dem Betrieb

der Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 werden in diesem Rahmenvertrag festgelegt und ggfs. in Einzelverträgen konkretisiert.

## Abschnitt I: Planung

### § 2 Planungsauftrag

Die Gemeinde beauftragt die BSAG, das beabsichtigte Bauvorhaben nach den Bestimmungen dieses Vertrages im Namen und für Rechnung der Gemeinde in dem in §§ 3,4 vereinbarten Umfang zu planen und seine Realisierung vorzubereiten. Die BSAG kann sich bei der Erfüllung von Aufgaben Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen.

§ 3

Wirtschaftliche Planung

Im Rahmen der wirtschaftlichen Planung wird die BSAG

1. die voraussichtlichen Gesamtkosten schätzen,
2. die Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung prüfen
3. den Investitionsplan für das Vorhaben aufstellen,
4. die vorläufige Wirtschaftlichkeits-/Lastenberechnung aufstellen,
5. die Kostenberechnung überprüfen
6. Rechnungen unter kaufmännischen Gesichtspunkten prüfen und ggfs. den Zahlungsverkehr abwickeln,
7. die Buchhaltung für die Baumaßnahme führen.

§ 4

Technische Planung

Im Rahmen der technischen Planung wird die BSAG die folgenden Leistungen nach der HOAI übernehmen:

1. die Voraussetzungen zur Lösung der Bauaufgabe durch die Planung ermitteln (Grundlagenermittlung),
2. die wesentlichen Teile einer Lösung der Planaufgabe erarbeiten (Vorplanung, Projekt- und Planungsvorbereitung),
3. die endgültige Lösung der Planaufgabe erarbeiten (Entwurfsplanung),
4. die Vorlagen für die erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen erarbeiten und evtl. einreichen (Genehmigungsplanung),
5. das erforderliche Planfeststellungsverfahren beantragen und begleiten,
6. das Verfahren (UVS) zur Umweltverträglichkeitsprüfung betreiben.

§ 5

Entgelt für die Planungsaufgaben

Kostenpflichtige Leistungen, mit deren Erbringung die BSAG Dritte beauftragt hat, werden von der Gemeinde bezahlt bzw. der BSAG erstattet.

Soweit Koordinierungsleistungen von der BSAG erbracht werden, werden der Gemeinde hierfür keine Kosten in Rechnung gestellt. Die BSAG kann Planungsleistungen, die über diese Koordinierungsleistungen hinausgehen, nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde gegen Kostenerstattung selbst erbringen.

§ 6

Weitere vorbereitende Aufgaben

Im Zuge der Planung des Gesamtprojektes und dessen Finanzierung wird die Gemeinde über die Realisierung des Vorhabens entscheiden.

Als Grundlage für diese Entscheidung ist zwischen den Vertragspartnern auch eine Einigung über die Kostenträgerschaft von eventuellen Aufwandsdeckungsfehlbeträgen beim Betrieb der Linienverlängerung herbeizuführen.

Abschnitt II: Bau

§ 7 Baudurchführung

Bei einer positiven Entscheidung der Gemeinde wird die BSAG für die Gemeinde Lilienthal gegen ein noch zu vereinbarendes Entgelt die Bauträgerschaft zur Realisierung der Planung übernehmen.

Dabei wird die BSAG im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde folgende Leistungen erbringen oder durch Dritte erbringen lassen:

Herstellung

- des Verkehrsweges,
- der Betriebsanlagen

Verkehrswege sind bauliche Anlagen, die für die Aufnahme von Schienen bestimmt sind; dazu gehören u. a. tragfähiger Untergrund in Geländehöhe und Erdbauwerke einschließlich Begrünung, Brückenkonstruktionen, Haltestellenbauwerke, Hilfsbauwerke und Provisorien, die durch den Neubau von Verkehrswegen bedingt sind. Zu den Verkehrswegen gehören auch bauliche Anlagen, die ausschließlich für den Verkehr mit Omnibussen bestimmt sind.

Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb der Straßenbahn dienenden Anlagen; dazu gehören u. a. Gleis-, Abstell-, Signal-, Fernmelde-, Fahrleitungs- und Stromversorgungsanlagen sowie die Haltestellen- und Streckenausrüstungen und die Provisorien, die durch den Neubau von Betriebsanlagen bedingt sind. Zu den Betriebsanlagen gehören auch alle dem Busbetrieb dienende Anlagen und Ausrüstungen.

Der Leistungsumfang wird in einem gesonderten Vertrag im Rahmen dieses Vertrages festgelegt.

§ 8

Finanzierung

Die Gemeinde Lilienthal trägt alle Kosten für die Baudurchführung ab Landesgrenze Freie Hansestadt Bremen - Niedersachsen.

Die Kosten schließen auch folgende Positionen ein:

- Gutachten
- Planung
- Vermessung

§ 9

GVFG-Mittel

Die Gemeinde Lilienthal wird die Bezuschussung der Ausführungsplanungen und der mit der Durchführung des Vorhabens einschließlich der Anlage des P+R-Platzes sowie der Fahrzeuge im Zusammenhang stehenden Investitionskosten nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) beantragen.

Die BSAG stellt hierfür alle sachdienlichen Unterlagen zur Verfügung.

Abschnitt III: Betrieb

§ 10 Betriebsdurchführung

Die verlängerte Linie wird ausschließlich von der BSAG, die auch Genehmigungsinhaberin wird, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse betrieben. Die Gemeinde Lilienthal stellt der BSAG hierfür die Betriebsanlagen kostenlos zur Verfügung.

### Kosten der Betriebsführung

Einzelheiten über den Ausgleich der durch die Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Kosten der Betriebsdurchführung sowie über die Kostenübernahme der Unterhaltungskosten für Verkehrswege, Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie deren Kapitaldienst werden in gesonderten Verträgen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages geregelt.

## Abschnitt IV: Allgemeine Bestimmungen

### § 12 Kündigung

- 1) Haben sich die verkehrlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die für den Rahmenvertrag maßgebend gewesen sind, so wesentlich geändert, daß es einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, an der vorstehenden vertraglichen Regelung festzuhalten, so kann sie verlangen, daß der Vertragsinhalt an die geänderten Verhältnisse angepaßt wird.

Sofern die Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, kann der Vertrag bis zur Aufnahme der Betriebsdurchführung mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Nach Erteilung der Betriebsgenehmigung (PBefG) und Aufnahme des Betriebs (Abschnitt III) ist eine Kündigung der Gemeinde nur noch zum jeweiligen Ablauf der Dauer der Genehmigung (PBefG) mit einer Frist von 12 Monaten möglich. Weitere Einzelheiten werden im Betriebsdurchführungsvertrag geregelt.

- 2) Kündigungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit eines eingeschriebenen Briefes.

- 3) Kosten aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen, die die BSAG bis zum Erhalt der Kündigung eingegangen ist oder die ihr bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund dieses Vertrags entstanden sind, wird die Gemeinde nach Rechnungslegung ausgleichen.

§ 13

Schlußvorschriften

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hierdurch nicht berührt.

§ 14

Inkrafttreten

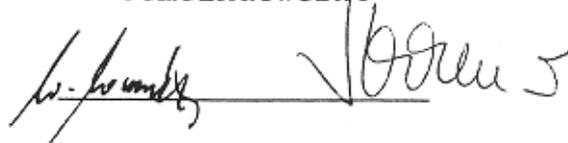
Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die BSAG und die Gemeinde in Kraft.

Bremen, den .... 13. April 1994 .....

Bremer Straßenbahn AG



Gemeinde Lilienthal  
- Gemeindewerke -



Anlage: Linienführung